



Statut „Kranzspende“ der Bezirksgeschäftsstelle Dresden der KV Sachsen (in der Fassung vom 01.01.2002)

1. Zweck der Kranzspende ist es, Hinterbliebene von ambulant tätigen Ärzten des Regierungsbezirkes Dresden durch freiwillige Spenden der Mitglieder der „Kranzspende“ zu unterstützen.
2. Niedergelassene Ärzte und angestellte Ärzte in Einrichtungen nach § 311 (2) SGB V, die am 01.01.1994 niedergelassen bzw. angestellt waren, haben sich bis zum 30.06.1994 für einen Beitritt zur Kranzspende zu entscheiden.
Ärzte, die sich nach dem 01.01.1994 niederlassen, haben sich innerhalb von 6 Monaten nach Praxisbeginn für eine Mitgliedschaft zu entscheiden.
3. Als Spende wird im Todesfall eines Mitgliedes ein Betrag von z. Z. 10,00 € gesammelt. Über Änderungen des Beitrages beschließt die Vertrauensleuteversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der vom Mitglied bestimmte Hinterbliebene erhält beim Tode des Mitgliedes die von der Kranzspende gesammelten Spenden.
5. Die Kranzspende sammelt keine Kapitalien an, sondern bringt alle Spenden in jedem Todesfall zur Auszahlung.
6. Die Einzahlung des Spendenbetrages im Todesfall eines Mitgliedes erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Honorarkonto. Dazu erteilt das Mitglied einen Auftrag mit der Beitrittserklärung. Bei Gemeinschaftspraxen erfolgt eine Abbuchung vom gemeinsamen Honorarkonto. Ärzte ohne Honorarkonto erteilen der Bezirksgeschäftsstelle eine Einzugsermächtigung und erhalten quartalsweise eine Einzahlungsbestätigung.
7. Bei erklärtem Austritt des Mitgliedes aus der Kranzspende werden im Todesfall keine Spenden gesammelt.
8. Die Geschäftsführung der Kranzspende erfolgt durch die Bezirksgeschäftsstelle Dresden als KVS. Sie unterliegt der Aufsicht durch die Vertrauensleuteversammlung. In der Bezirksgeschäftsstelle werden Unterlagen über die Mitglieder der Kranzspende und über die Höhe der Spenden geführt.
9. In Zweifelsfällen der Mitgliedschaft und der Spendenübergabe entscheidet der Vorsitzende der Bezirksgeschäftsstelle. Widerspruchsinstanz ist die Vertrauensleuteversammlung, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.
10. Dieses Statut tritt am 01.01.1994 in Kraft, es kann mit 2/3-Beschluss der Mitglieder verändert werden.